

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2021) 02190
Richtlinie (EU) 2015/1535
Notifizierung: 2021/0159/D

Ausführliche Stellungnahme der Kommission (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 17-09-2021.

Comunicado detallado - Podrobné vyjádření - Udførlig udtalelse - Ausführlichen Stellungnahme - Üksikasjalik arvamus - Εμπειροπαιωμένη γνώμη - Detailed opinion - Avis circonstancié - Parere circostanziato - Detalizēts atzinums - Detali nuomonė - Részletes vélemény - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Podrobný úsudok - Podrobno mnenje - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljerat yttrande - Подробно становище - Aviz detaliat - Aviz detaliat.

Amplia el plazo del estatu quo hasta 17-09-2021. - Prodlužuje lhůtu pro stávající stav až do 17-09-2021. - Fristen for status quo forlänges til 17-09-2021. - Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 17-09-2021. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 17-09-2021. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo μέχρι την 17-09-2021. - Extends the time limit of the status quo until 17-09-2021. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 17-09-2021. - Proroga il termine dello status quo fino al 17-09-2021. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 17-09-2021. - Pratęsia status quo laiko limitą iki 17-09-2021. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 17-09-2021-ig. - Jestendi t-terminu ta' l-istatus quo sa 17-09-2021. - De status-quo-periode wordt verlengd tot 17-09-2021. - Przedłużenie status quo do 17-09-2021. - Prolonga o prazo do statu quo ate 17-09-2021. - Časový limit momentálneho stavu sa predĺži až do 17-09-2021. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 17-09-2021. - Jatkaa status quo määräaika 17-09-2021 asti - Förlänger tiden för status quo fram till: 17-09-2021 - Удължаване на крайния срок на статуквото до 17-09-2021 - Prelungește termenul status quo-ului până la 17-09-2021.

Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 17-06-2021 empfangen.
The Commission received this detailed opinion on the 17-06-2021.
La Commission a reçu cet avis circonstancié le 17-06-2021.

(MSG: 202102190.DE)

1. MSG 315 IND 2021 0159 D DE 17-06-2021 17-06-2021 COM 6.2(2) 17-06-2021

2. Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2021/0159/D - SERV30

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 haben die deutschen Behörden der Kommission am 16. März 2021 den Entwurf „Satzung der Landesmedienanstalten zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“) übermittelt. Der notifizierte Entwurf beruht auf der in § 96 des Medienstaatsvertrags festgelegten Zuständigkeit für Landesmedienanstalten, die Spezifikationen der Bestimmungen des Abschnitts V.3 über „Medienintermediäre“ zu regeln.

Aus dem notifizierten Entwurf sowie der Notifizierungsmeldung geht hervor, dass die Verpflichtungen auch für „Medienintermediäre“ gelten würden, die im Medienstaatsvertrag als Telemedium definiert sind, das „auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen“. Den deutschen Behörden zufolge handelt es sich bei den Adressaten in erster Linie um Suchmaschinen, Soziale Netzwerke sowie Micro-Blogging-Dienste.

„Telemediadienste“ sind im Telemediengesetz definiert, das die E-Commerce-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Folglich und im Einklang mit den früheren Bemerkungen der Kommission sind Medienintermediäre im Rahmen des Medienstaatsvertrags und des notifizierten Entwurfs als Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 anzusehen.

Obwohl in der vorliegenden Notifizierung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, haben die deutschen Behörden in der früheren Notifizierungsmitteilung des zugrunde liegenden Medienstaatsvertrags (Notifizierung 2020/26/D) klargestellt, dass die Maßnahmen Teil der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) waren.

Am 27. April 2020 übermittelte die Kommission den deutschen Behörden eine Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 als Reaktion auf die Notifizierung 2020/26/D.

Die Prüfung der einschlägigen Bestimmungen hat die Kommission dazu veranlasst, die folgende ausführliche Stellungnahme abzugeben und die folgenden Bemerkungen anzubringen.

1. AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME

1.1. Allgemeine Bemerkungen

In der Mitteilung erläutern die deutschen Behörden, dass mit dem notifizierten Entwurf die Bestimmungen für die

Regulierung von Medienintermediären gemäß Artikel 91-95 des Medienstaatsvertrags festgelegt werden sollen. Den deutschen Behörden zufolge haben die Spezifikationen des notifizierten Entwurfs sowie die Bestimmungen des zugrunde liegenden Medienstaatsvertrags das übergeordnete Ziel, die Meinungsvielfalt durch die Gewährleistung von Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

Wie in den Bemerkungen der Kommission zur Notifizierung 2020/26/D betont, ist der Medienpluralismus ein grundlegender Wert der Europäischen Union, wie er in Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Als solches erkennt die Kommission das Gesamtziel der notifizierten Initiativen an und teilt es.

Nach Prüfung des notifizierten Entwurfs, auch im Lichte des Medienstaatsvertrag, ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass einige der in diesem Entwurf enthaltenen Maßnahmen eine unangemessene Beschränkung der im Binnenmarkt geschützten Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darstellen und des Weiteren nicht gerechtfertigt und verhältnismäßig zur Erreichung des Schutzes des Medienpluralismus sind.

Insbesondere enthält der notifizierte Entwurf zahlreiche Verpflichtungen für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, unabhängig von ihrem Niederlassungsort. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

a) Die Verpflichtung, einen in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Zustellungsbevollmächtigten (d. h. Vertreter) zu benennen (§ 3; und § 92 des Medienstaatsvertrags)

Der Medienstaatsvertrag verpflichtet Anbieter von Medienintermediären in Deutschland, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. Der notifizierte Entwurf sieht vor, dass diese Zustellungsbevollmächtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz ihrer Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben müssen.

b) Die detaillierten Transparenzverpflichtungen hinsichtlich der Kriterien für die Aggregation, Auswahl und Darstellung von Inhalten (§ 6; und § 93 Staatsmedienvvertrag), einschließlich der Verpflichtung, die Informationen in deutscher Sprache transparent zu machen (§ 5)

Der Medienstaatsvertrag verpflichtet die Medienintermediäre, bestimmte Informationen leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten, einschließlich Informationen über die Kriterien, die über Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, Informationen über die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.

In dem notifizierten Entwurf wird diese Verpflichtung weiter präzisiert und der Diensteanbieter verpflichtet, folgende Informationen zu übermitteln:

- eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird;
- für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt;
- Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können;
- Eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation;
- eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind;
- eine Beschreibung der Optimierungsziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden;
- Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können;
- eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden;
- Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird;
- Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen;
- Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.

c) Verpflichtung, wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen (§ 6 Abs. 3)

Der notifizierte Entwurf enthält – gemäß § 93 Abs. 3 des Medienstaatsvertrag – die Verpflichtung, eine Übersicht bereitzuhalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden, und die Verpflichtung, alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen.

d) Die Offenlegungspflichten auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt (§ 2 Abs. 3 bis 4 und § 13)
Gemäß dem notifizierten Entwurf haben die Medienintermediäre auf Aufforderung der zuständigen

Landesmedienanstalt die Nutzerzahl darzulegen und glaubhaft zu machen – oder eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen vorzunehmen und glaubhaft zu machen – sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sieht der notifizierte Entwurf die Erteilung umfangreicher Befugnisse an die zuständigen Landesmedienanstalten dahingehend vor, den Anbieter eines Medienintermediärs dazu zu verpflichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln, um einen möglichen Verstoß zu überprüfen.

Die Kommission stellt fest, dass die genannte Verpflichtung eine besonders unverhältnismäßige Belastung für mittlere, kleine und Kleinstunternehmen darstellen kann, da der Anwendungsbereich nur Dienstleistungen mit durchschnittlich weniger als einer Million Nutzer pro Monat ausschließt und des Weiteren auch Dienstleistungen für ausschließlich private oder familiäre Zwecke .

Schließlich stellt die Kommission fest, dass die derzeitige Notifizierung nicht nur im Lichte der Notifizierung 2020/26/D, sondern auch anhand anderer neueren Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über staatliche Medien und dem Netzdurchsetzungsgesetz (NetzDG), d. h. den Notifizierungen 2020/813/D, 2021/39/D, 2021/45/D, 2021/204/D und 2021/38/D, zu bewerten ist, was die Kommission veranlasste, den deutschen Behörden Bemerkungen zu übermitteln, die ihre Vorbehalte und Bedenken geltend machen. Die Kommission ist der Auffassung, dass jedes einzelne, aber auch die kombinierte Wirkung einer Vielzahl von notifizierten Gesetzen, die eine gewisse übermäßige Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen darstellen, zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit der Informationsgesellschaft führen kann ohne dass dies durch die Verfolgung des Ziels des Medienpluralismus gerechtfertigt ist.

Wie die Kommission in ihren förmlichen Reaktionen auf ähnliche Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten festgestellt hat, wird der notifizierte Entwurf in einem Kontext vorgelegt, in dem die Kommission bereits eine Reihe von Initiativen ergriffen hat, um den Verpflichtungen von Online-Vermittlern gerecht zu werden . Zuletzt hat die Kommission am 15. Dezember 2000 einen Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste vorgelegt.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben ebenfalls Rechtsvorschriften zur Regulierung der Verpflichtungen von Online-Plattformen erlassen oder bereiten solche vor. Daher sollte die derzeitige Notifizierung in einem politischen Kontext gelesen werden, in dem immer mehr Mitgliedstaaten dieselben Anbieter unter Verfolgung derselben Ziele regulieren oder regulieren wollen, dies ungeachtet der bestehenden Binnenmarktgrundsätzen und unter Ausweitung der rechtlichen Fragmentierung. Die zunehmende Fragmentierung stellt eine Gefahr für den Binnenmarkt für digitale Dienste und für den Wohlstand Europas dar und erschwert es, sicherzustellen, dass alle Europäer ein ebenso wirksames Online-Schutzniveau genießen und dass Medienpluralismus wirksam geschützt wird.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten gemäß den allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 EUV die Durchführung geplanter Maßnahmen, die eine Angelegenheit betreffen, die Gegenstand eines Vorschlags für einen Rechtsakt ist, aufschieben sollten, um zu vermeiden, dass der Erlass verbindlicher Rechtsakte in demselben Bereich gefährdet wird. Eine Lösung für die Probleme, die mit dem notifizierten Gesetz gelöst werden sollen, sollte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Unionsebene gemeinsam geprüft werden. In diesem Zusammenhang betont die Kommission die Notwendigkeit eines gemeinsamen EU-weiten Eingreifens, insbesondere in Bezug auf den Rechtsrahmen in Bezug auf die identifizierten Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten. Dies gilt insbesondere für den Anwendungsbereich und die rechtlichen Auswirkungen des notifizierten Entwurfs, der Betreiber von Online-Plattformen unabhängig davon betrifft, ob sie in Deutschland niedergelassen sind oder nicht. Die Kommission möchte die deutschen Behörden auch daran erinnern, dass die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung der Verordnung über ein Gesetz über digitale Dienste nach dem Unionsrecht verpflichtet sind, keine Rechtsvorschriften zu erlassen in diesem Bereich und im Hinblick auf die Ziele zu erlassen, die mit den Harmonisierungsvorschriften der EU-Rechtsvorschriften verfolgt werden, und sie sind sogar daran gehindert. Daher wird es den Mitgliedstaaten generell nicht gestattet sein, parallele nationale Bestimmungen zu den Angelegenheiten zu erlassen, die in den Anwendungsbereich und die vom Gesetz für digitale Dienste erfassten Bereiche fallen, die durch dessen Bestimmungen abschließend geregelt sind, da dies die unmittelbare und einheitliche Anwendung der Verordnung beeinträchtigen würde.

1.2. Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/31/EG

Die Richtlinie 2000/31/EG (die „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) stellt den horizontalen Rahmen für Dienste der Informationsgesellschaft dar, auf die einschlägigen Bestimmungen des notifizierten Entwurfs anwendbar ist.

Die Kommission möchte erneut darauf hinweisen, dass das Ziel, die Vielfalt und den Pluralismus der Medien zu gewährleisten, durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr anerkannt und gefördert wird, in Artikel 1 Absatz 6 vorgesehen ist, dass Maßnahmen zur Förderung des Pluralismus dennoch das EU-Recht, einschließlich der in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr selbst festgelegten Vorschriften, beachten müssen. Art. 1 Abs. 6 enthält nicht die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 5), sondern unterstreicht vielmehr die Bedeutung, die die EU dem Schutz des Pluralismus beimisst, als ein Element, das die Mitgliedstaaten bei der Regulierung der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft berücksichtigen möchten. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat stets festgestellt, dass eine Beschränkung einer durch den AEU-Vertrag verbürgten Grundfreiheit gerechtfertigt sei, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, wenn sie (1) geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und (2) nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Die Anwendbarkeit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auf den notifizierten Entwurf ergibt sich auch aus den im Statutsentwurf enthaltenen Verpflichtungen, die die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit der Dienste der Informationsgesellschaft betreffen. Diese Verpflichtungen würden somit in den in Artikel 2 Buchstabe h Ziffer i genannten koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

fallen und wurden daher gegenüber dieser Richtlinie geprüft.

Vereinbarkeit mit Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Wie bereits in der Stellungnahme zur Notifizierung 2020/26/D ausgeführt, werden im Medienstaatsvertrag den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft bestimmte Verpflichtungen auferlegt, die unter den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h fallen. Da die Verpflichtungen des notifizierten Entwurfs auf den staatlichen Medienvertrag zurückzuführen sind, kann in diesem Fall die gleiche Feststellung getroffen werden. Da die einschlägigen Bestimmungen denselben Anwendungsbereich haben, würde der notifizierte Entwurf auch für bestimmte Medienintermediäre gelten, die in anderen Mitgliedstaaten als Deutschland niedergelassen sind (sofern sie den definierten Schwellenwert der Nutzer überschreiten).

In Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken dürfen, die in den koordinierten Bereich fallen. Der EuGH hat festgestellt, dass Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr es vorbehaltlich der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 gestatteten Ausnahmen nicht zulässt, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs strengerer Anforderungen unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht („Herkunftslandprinzip“).

Mehrere im notifizierten Entwurf dargelegte Verpflichtungen – insbesondere die Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten sowie die oben dargestellten Transparenz- und Offenlegungspflichten – stellen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und vorbehaltlich der Bewertung im nachfolgenden Abschnitt eine Beschränkung der Freiheit der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft dar, soweit sie für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter gelten.

Die Kommission erinnert daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 56 AEUV nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands verlangt, dass er in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Auch scheinen die oben genannten Verpflichtungen nicht durch einen der im Anhang der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeführten Bereiche abgedeckt zu sein, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 von der Anwendung des Artikels 3 Absätze 1 bis 2 ausgenommen sind.

Während der 57. Erwägungsgrund der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auf die Rechtsprechung des EuGH verweist, in deren Rahmen ein Mitgliedstaat weiterhin das Recht hat, Maßnahmen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungsanbieter zu ergreifen, der seine Tätigkeit jedoch ganz oder teilweise auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausrichtet, wenn die Wahl der Niederlassung mit der Absicht getroffen wurde, geltende Rechtsvorschriften zu umgehen, findet die in dieser Rechtsprechung genannte Hypothese in Bezug auf den notifizierten Entwurf keine Anwendung.

Der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrags und des notifizierten Entwurfs beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Diensteanbieter und betrifft Medienintermediäre, die in der gesamten Union tätig sind, nicht nur diejenigen, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise auf Deutschland ausrichten, nachdem sie einen anderen Niederlassungsort gewählt haben, um sich dem geltenden deutschen Recht zu entziehen. Daher entspricht der notifizierte Entwurf nach Auffassung der Kommission nicht dem in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Rechtsprechung des EuGH geforderten Standard.

Insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (Steuervertreter ad casu) hat der EuGH bereits festgestellt, dass „die bloße Behauptung, dass die Wohnsitzbedingung der beste Weg sei, um sicherzustellen, dass die Steuerpflichten des Steuerververtreters tatsächlich erfüllt werden, irrelevant ist. Es trifft zu, dass sich die Überwachung eines solchen Vertreters durch die Steuerbehörden eines Mitgliedstaats als schwieriger erweisen kann, wenn sich der Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht jedoch hervor, dass Verwaltungsschwierigkeiten keinen Grund darstellen, der eine Beschränkung einer durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheit rechtfertigen kann (vgl. in diesem Sinne Urteile Kommission v Frankreich, C 334/02, EU:C:2004:129, Rn. 29; Papillon, C 418/07, EU:C:2008:659, Rn. 54; und van Caster, EU:C:2014:2269, Rn. 56).“ Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieses Erfordernis einen Verstoß gegen Art. 56 AEUV darstellt.

Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Einhaltung der sehr detaillierten Transparenzverpflichtungen in deutscher Sprache zu einer besonderen Belastung für diejenigen Dienstleister führen, die nicht in dieser Sprache arbeiten, bei denen es sich normalerweise um diejenigen handelt, die in Deutschland nicht ansässig sind, so dass dies dafür ursächlich dafür ist, dass die Tätigkeiten eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungsanbieters, in dem er rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, verboten, behindert oder weniger günstig sein können.

Das Gleiche lässt sich schließlich in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Änderungen der veröffentlichten Informationen und der Bereithaltung einer Übersicht über die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen aufrechterhalten, da eine solche Verpflichtung für die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter besonders aufwändig werden kann, da sie eine ständige Aktualisierung und Kommunikation mit den Behörden erfordern wird, mit denen diese Diensteanbieter im Gegensatz zu in Deutschland niedergelassenen Dienstleistern nicht regelmäßig Kontakt aufnehmen müssten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Anbieter auch in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat besonderen Anforderungen unterliegen können, die ausreichen können, um das betreffende öffentliche Interesse zu wahren.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um von Absatz 2 abzuweichen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die deutschen Behörden haben weder im Fall der Notifizierung 2020/26/D noch in der vorliegenden Notifizierung geltend gemacht, dass die mit dem notifizierten Entwurf verhängten restriktiven Maßnahmen, die vom Herkunftslandprinzip abweichen, gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gerechtfertigt sind.

Um in den Genuss der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 4 kommen zu können, müssen die Maßnahmen durch eines der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i genannten Ziele im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein, notwendig und verhältnismäßig sein und auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft abzielen, der die Ziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und ernsthafte Gefahr darstellt, diese Ziele zu beeinträchtigen. Außerdem muss der Mitgliedstaat vor der Ergreifung der betreffenden Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b anwenden.

Im vorliegenden Fall haben die deutschen Behörden keine Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmung verlangt insbesondere, dass der/die andere(n) Mitgliedstaat(en), in dem/denen der/die betreffende(n) Diensteanbieter niedergelassen ist/sind, keine (oder unzulängliche) Maßnahmen ergriffen hat/haben, obwohl er/sie von dem Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen unter Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 zu erlassen, hierzu aufgefordert wurde(n). Diese Bestimmung erfordert auch eine anschließende Mitteilung dieses Mitgliedstaats an den/die anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der notifizierte Entwurf wahrscheinlich Beschränkungen für die freie grenzüberschreitende Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft durch Anbieter mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als Deutschland schaffen wird. Ferner sind die einschlägigen Voraussetzungen für eine Abweichung von dem Verbot, solche restriktiven Maßnahmen zu erlassen, insbesondere die Verfahrenserfordernisse nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b, nicht erfüllt, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bzw. der Herkunftsmitgliedstaat(en) angemessene Maßnahmen treffen und es der Kommission ermöglichen, die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme in vollem Umfang zu beurteilen. Unbeschadet der inhaltlichen und umfassenden Bewertung, ob es notwendig und verhältnismäßig sein könnte, bestimmte Maßnahmen auf Medienplattformen und Nutzerschnittstellen zur Förderung des Medienpluralismus zu ergreifen, werden die deutschen Behörden ersucht, die Vereinbarkeit des notifizierten Entwurfs mit den in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Bedingungen zu prüfen.

Einige der vom notifizierten Entwurf erfassten Diensteanbieter sind gegebenenfalls als Videoplattformdienst im Sinne der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu qualifizieren. Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten zwar, Videoplattformanbietern Maßnahmen aufzuerlegen, die detaillierter oder strenger sind als die in Artikel 28b Absatz 3 genannten Maßnahmen, doch müssen die Mitgliedstaaten weiterhin die Anforderungen des geltenden Unionsrechts erfüllen. Dies schließt, wie oben ausgeführt, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG ein.

1.3. Verordnung (EU) 2019/1150

Die Kommission erinnert daran, dass sie in ihren Bemerkungen zur Notifizierung 2020/26/D die deutschen Behörden darauf aufmerksam gemacht hat, dass bestimmte Verpflichtungen des Medienstaatsvertrags sich mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 überschneiden können, die ab dem 12. Juli 2020 anwendbar sind.

Insbesondere verpflichtet Artikel 5 dieser Verordnung die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen, in ihren Geschäftsbedingungen bzw. in ihren Online-Suchmaschinen die Hauptparameter festzulegen, die das Ranking bestimmen, während gemäß § 93 des Medienstaatsvertrag die Anbieter von Medienintermediären verpflichtet sind, die zentralen Kriterien für die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Die Transparenzverpflichtungen in dem notifizierten Entwurf (§ 4-6), in denen die einschlägige Transparenzpflicht im Medienstaatsvertrag (für zentrale Kriterien für die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und deren Gewichtung) näher erläutert wird, überschneiden sich ebenfalls mit dieser Verordnung. In Artikel 5 der Verordnung wird die Verpflichtung zur Transparenz des Rankings festgelegt, indem die Darstellung der (i) Gründe für die relative Gewichtung dieser Hauptparameter gegenüber anderen Parametern gefordert wird; (ii) die Möglichkeit, dass die gewerblichen Nutzer oder die Nutzer mit Unternehmenswebsite das Ranking beeinflussen können, indem sie dem jeweiligen Anbieter direkt oder indirekt ein Entgelt entrichten, und die Auswirkungen; (iii) Inhalt der Mitteilung, die zu einer Änderung der Reihenfolge oder Auslistung führt; (iv) die Merkmale der Waren und Dienstleistungen, die Verbrauchern über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen angeboten werden, und deren Relevanz für diese Verbraucher; (v) die Gestaltungsmerkmale der Website, die von Nutzern mit Unternehmenswebsite verwendet werden. Die in Abschnitt 1.1 Buchstabe b aufgeführten detaillierten Verpflichtungen des notifizierten Entwurfs fallen teilweise mit den Anforderungen der Verordnung zusammen und gehen teilweise über die Anforderungen der Verordnung hinaus.

Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht mehr in der Lage, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Fragen zu regeln. Die Kommission fügt hinzu, dass sich die Transparenzverpflichtungen des notifizierten Entwurfs nicht nur in Bezug auf die zu verwendende Sprache, sondern auch in Bezug auf die Detaillierung, die die betreffenden Diensteanbieter einhalten müssen, von den Vorschriften des Artikels 5 dieser Verordnung unterscheiden.

Die Kommission nimmt die Auffassung der deutschen Behörden zur Kenntnis, dass – gestützt auf das Gutachten, das der Mitteilung beigelegt ist – die Verpflichtungen aus dem notifizierten Entwurf mit der Verordnung koexistieren können. Die Kommission erinnert jedoch daran, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist,

ationale Vorschriften zu den in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden und abschließend geregelten Fragen zu erlassen, da dies ihre unmittelbare und einheitliche Anwendung beeinträchtigen würde. In diesem Zusammenhang wäre die unmittelbare und einheitliche Anwendung der Verordnung in der Praxis nicht gewährleistet, wenn ein Mitgliedstaat nationale Anforderungen in Angelegenheiten einführen könnte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 der Verordnung fallen. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Überschneidungen zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht keine reine Auslegung darstellen, die durch die Anwendung von Erwägungsgründen gelöst werden könnte.

Aus den oben genannten Gründen gibt die Kommission eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, wonach der notifizierte Entwurf gegen Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und gegen Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1150 verstoßen würde, wenn er ohne gebührende Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen angenommen werden sollte.

Die Kommission weist die deutsche Regierung darauf hin, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie (EU) 2015/1535 den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, verpflichtet, diesen nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Notifizierung anzunehmen.

Diese Frist läuft demnach am 17. Juli 2021 ab.

Die Kommission weist die deutsche Regierung des Weiteren darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

Die Kommission fordert die deutsche Regierung darüber hinaus auf, ihr den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unverzüglich nach seiner Annahme mitzuteilen.

Gemäß dem Verfahren im Rahmen des EU-Rechts wird auf Folgendes hingewiesen: Sollte die deutsche Regierung den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift ohne Berücksichtigung der obigen Einwände angenommen werden oder auf andere Art und Weise gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, kann die Kommission gemäß Artikel 258 AEUV ein Verfahren einleiten.

2. BEMERKUNGEN

2.1. Überschneidung der notifizierten Vorschriften mit dem Gesetz über digitale Dienste

Die Kommission möchte erneut betonen, dass die meisten Fragen, die Gegenstand des notifizierten Entwurfs sind, auch in den kürzlich angenommenen Vorschlägen der Kommission im Paket zum Gesetz über digitale Dienste behandelt werden.

Die Kommission ist entschlossen, während der Verhandlungen über das Gesetz über digitale Dienste mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, und fordert die deutschen Behörden auf, sich aktiv an diesem Arbeitsprozess zu beteiligen. Ein wichtiges Ziel und Mehrwert der neuen Verordnungen wird es sein, eine EU-weite Lösung für die festgestellten Probleme bereitzustellen. Eine Lösung der Probleme, die mit dem notifizierten Gesetz angegangen werden soll, sollte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Unionsebene gemeinsam geprüft werden. Die Kommission möchte die Notwendigkeit eines gemeinsamen, EU-weiten Eingreifens betonen, insbesondere in Bezug auf den Rechtsrahmen für die ermittelten Sorgfaltspflichten für die Anbieter der jeweiligen Vermittlungsdienste. Angesichts des multinationalen Geschäftsmodells von Online-Vermittlern kann nur ein gemeinsamer europäischer Rahmen ein einheitliches Schutzniveau für alle Europäer und einen wirksamen Rahmen zur Gewährleistung des Medienpluralismus im Internet unabhängig davon bieten, wo der Vermittler niedergelassen ist. Dies zeigt sich bei der Beurteilung des Umfangs und der rechtlichen Auswirkungen des notifizierten Entwurfs, der sich auf Betreiber von Online-Plattformen erstreckt, unabhängig davon, ob sie im deutschen Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder nicht.

Aus den dargelegten Gründen fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Thierry Breton Mitglied der Kommission
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu